

Ausschluss der Doppelmitgliedschaft im Landesverband der Hebammen

NRW

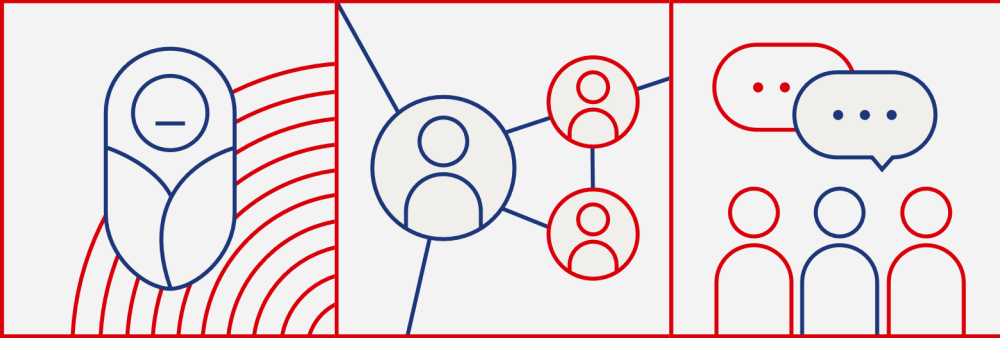
Fakten, Historie, Konsequenzen



LANDESVERBAND DER
HEBAMMEN
Nordrhein-Westfalen e.V.

Fakt:

*Änderung der Satzung des
DHV durch Abstimmung mit
mehr als der erforderlichen
Zweidrittelmehrheit bei der
Bundesdelegiertentagung
2022*

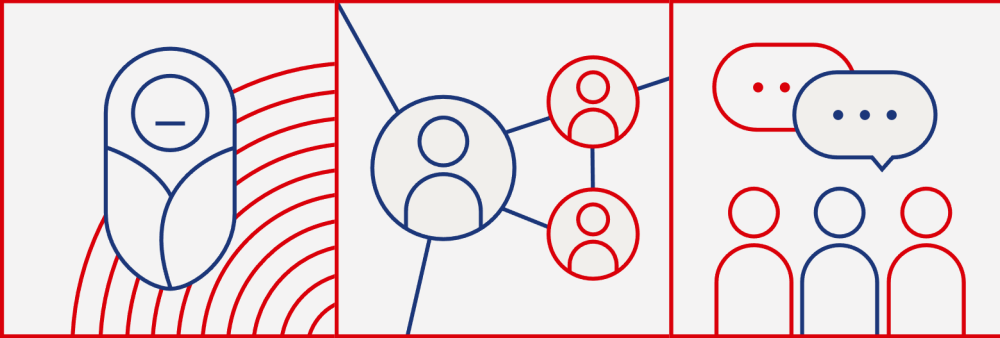


§ 5 (6):

„... Jeder Landesverband ist insbesondere verpflichtet, die gleichzeitige Mitgliedschaft einer Hebamme oder einer werdenden Hebamme (WeHe) bei einem anderen mit dem DHV und / oder dem Landesverband in seinem Tätigkeitsgebiet im Wettbewerb stehenden Interessenverein oder einer sonstigen mit dem DHV und / oder dem Landesverband berufspolitisch konkurrierenden Interessengruppierung in seiner Satzung auszuschließen ...“

Fakt:

Als Mitglied im DHV ist der LVH NRW dazu verpflichtet, sich an die Bestimmungen der Satzung zu halten



- Die Satzung des Landesverbandes der Hebammen NRW muss angepasst werden
- Dazu muss es eine Satzungsänderung geben
- Diese Satzungsänderung muss mit einer Zweidrittelmehrheit der Delegierten bei der Landesdelegiertentagung abgestimmt werden

- Die Mitglieder des LVH NRW müssen sich entscheiden, in welchem der einschlägigen Verbände sie Mitglied sein wollen
- Es wird ein Sonderkündigungsrecht geben

*Möglichkeit A: die
Delegierten stimmen der
Satzungsänderung zu*



LANDESVERBAND DER
HEBAMMEN
Nordrhein-Westfalen e.V.

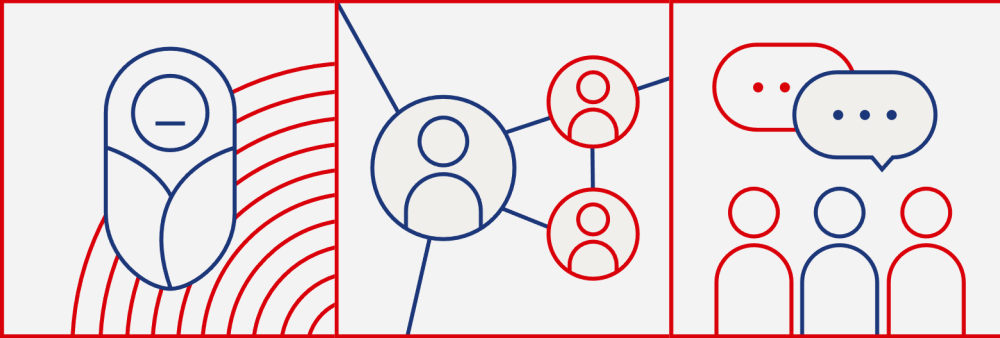
- Die Mitglieder können weiterhin in mehreren Verbänden parallel Mitglied sein
- Der LVH NRW verhält sich nicht konform mit der Satzung des Vereins, in dem er Mitglied ist
- Der DHV wird gemeinsam mit den Landesvorsitzenden nach Lösungen suchen, im worst case wäre die Mitgliedschaft des LVH NRW im DHV beendet

*Möglichkeit B: die
Delegierten stimmen der
Satzungsänderung nicht zu*



LANDESVERBAND DER
HEBAMMEN
Nordrhein-Westfalen e.V.

... und jetzt zu den
Hintergründen:



Was ist passiert?

- Das Netzwerk der Geburtshäuser beantragt, gleichberechtigter Verhandlungspartner im Rahmenvertrag (neben BfHD und DHV) und nicht nur zum Ergänzungsvertrag wie bisher, sondern zum gesamten Vertragswerk unterschriftsberechtigt zu sein
- Damit könnte im worst case der jetzige Rahmenvertrag im Nachhinein ungültig sein, weil er vom Netzwerk nicht mit unterschrieben wurde
- das könnte die Hebammen in die finanzielle Katastrophe treiben

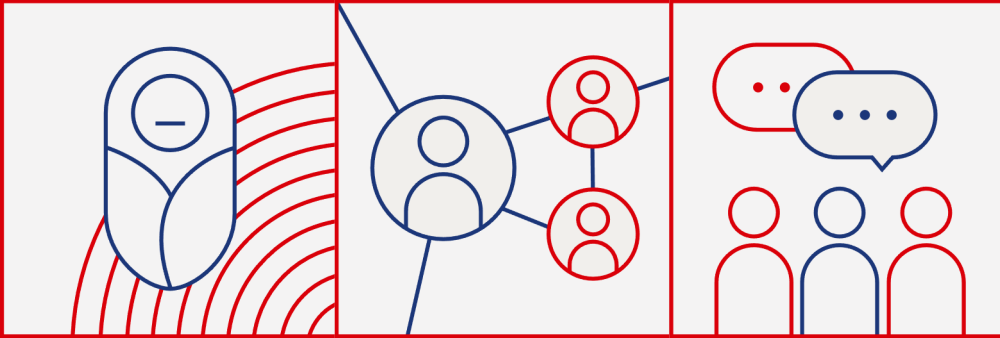
Welche Lösungsversuche gab es?

- Der DHV versucht im Gespräch mit dem Netzwerk eine Lösung zu finden, was leider erfolglos bleibt
- Der DHV schlägt dem Netzwerk und dem BfHD die Gründung eines Hebammenspitzenverbandes vor, damit intern diskutiert und nach außen mit einer Stimme gesprochen werden kann – es gäbe nur noch zwei Unterschriften unter den Rahmenvertrag, nämlich eine vom Krankenkassenspitzenverband und eine vom Hebammenspitzenverband
- Sowohl BfHD als auch Netzwerk lehnen diesen Vorschlag ab

Konsequenz

- Der DHV möchte eine juristische Klärung zur Vertragspartnerschaft, um einerseits den jetzt geltenden Rahmenvertrag zu retten und andererseits für künftige Vertragsverhandlungen Klarheit zu haben
- Daher reicht der DHV Klage gegen den Krankenkassenspitzenverband ein
- Bis zur Urteilsverkündung werden die Verhandlungen für den kommenden Rahmenvertrag eingefroren
- Der DHV muss Klarheit schaffen und ändert bei der Bundesdelegiertentagung im November 2022 seine Satzung dahingehend, dass Hebammengeleitete Einrichtungen ordentliche Mitglieder im DHV werden können
- Damit ist der DHV juristisch nicht nur die Vertretung von Hebammen, sondern auch von hebammengeleiteten Einrichtungen

... und was hat das
jetzt mit dem
Ausschluss der
Doppelmitgliedschaft
zu tun??



- Im Vorfeld der Bundesdelegiertentagung gab es mehrere Austauschmeetings mit den Bundesdelegierten aus allen Landesverbänden zu den anstehenden Satzungsänderungen und der Aufnahme der hebammengeleiteten Einrichtungen als ordentliche Mitglieder in den DHV
- Im Verlauf dieser Meetings kam immer wieder die Thematik der Doppelmitgliedschaft auf, die von vielen Delegierten problematisch gesehen wurde
- Mehrere Landesverbände stellten zur Bundesdelegiertentagung fristgerecht Satzungsänderungsanträge zum Ausschluss der Doppelmitgliedschaft
- Während der Bundesdelegiertentagung wurde ausführlich über diese Anträge diskutiert
- Der weitestgehende Antrag zur Satzungsänderung bekam eine überwältigende Mehrheit und wurde in die neue Satzung aufgenommen

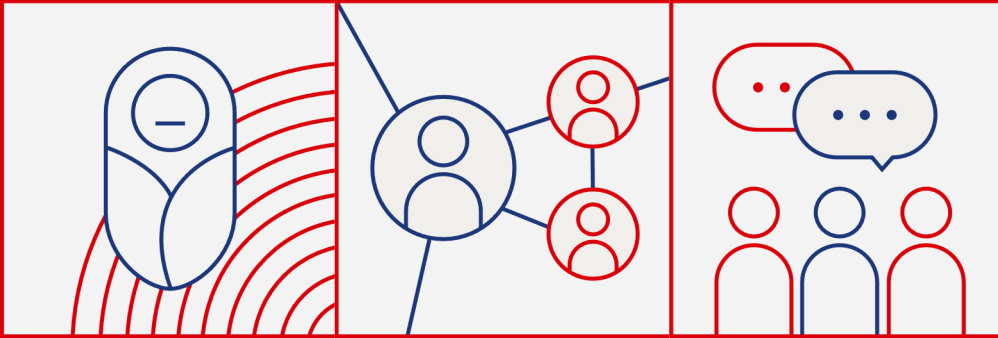
Das Ergebnis der Klage gegen den Krankenkassenspitzenverband

- Das Gericht gab dem DHV Mitte Januar 2023 uneingeschränkt Recht
- Das Netzwerk der Geburtshäuser ist nicht nur kein unterschriftsberechtigter Verhandlungspartner im Rahmenvertrag, sondern wurde sogar seiner beratenden Funktion enthoben
- Die Vertragsverhandlungen können mit DHV und BfHD wieder aufgenommen werden
- Gegen das Urteil ist Revision möglich

Einzelheiten aus dem Verfahren

- Das Gericht sieht im DHV sämtliche Facetten und Tätigkeitsbereiche der Hebammen abgebildet und vertreten
- Das Gericht sieht in der parallelen Vertretung von sogenannten Partikularinteressen eine Schwächung der Position der Hebammen, die sowieso nur eine sehr kleine Gruppe im großen Feld der Gesundheitsberufe sind
- Das Gericht stellt klar, dass das Angebot einer Haftpflichtversicherung für seine Mitglieder gängige Vereinspraxis darstellt und zur Normalität im Vereinsleben gehört.
- Das Gericht erkennt im Netzwerk keinen Berufsverband, was vom Netzwerk selbst bestätigt wurde

*... und jetzt noch
einige Fragen und
Antworten*



Ich fühle mich bevormundet. Warum hat es keine Mitgliederbefragung gegeben? Ich hätte dagegen gestimmt.

Der LVH NRW ist aufgrund seiner Größe im Delegiertensystem strukturiert, daher ist eine unmittelbare Beteiligung sämtlicher Mitgliedshebammen nicht durchführbar. Allerdings müssen wir zugeben, dass es aufgrund der zeitlichen Enge nicht möglich war, zuerst eine Diskussionsrunde in den Kreisverbänden zu drehen und danach, also zur BDT 2023, die Entscheidung zu treffen. Die Vertragsverhandlungen wären in der Zwischenzeit in die Katastrophe gelaufen.

Warum wird mir vorgeschrieben, wo ich Mitglied sein darf? Ich will selbst bestimmen.

Dass ein Verein festlegt, unter welchen Bedingungen eine Mitgliedschaft möglich ist, ist vereinsrechtliche Normalität. Jede Person kann frei entscheiden, ob sie in diesem Verein Mitglied sein möchte. Wenn sie das nicht möchte, tritt sie nicht ein. Das Selbstbestimmungsrecht ist durch den Ausschluss der Doppelmitgliedschaft nicht beeinträchtigt.

Ich will beide Verbände unterstützen, daher will ich in beiden Mitglied sein können.

Selbstverständlich ist jederzeit die Unterstützung eines Vereins durch eine Spende möglich. Die Hebamme kann einem Verein als Mitglied angehören und jedem anderen Verein statt eines Mitgliedsbeitrags eine Spende zukommen lassen. Das gilt auch für Berufsverbände, die juristisch gesehen eingetragene Vereine sind.

*Ich werde zur Mitgliedschaft gezwungen,
weil ich sonst keine
Haftpflichtversicherung habe.*

Der DHV hat aufgrund seiner Größe die Möglichkeit, für seine Mitglieder besondere Bedingungen zur Haftpflichtversicherung auszuhandeln. Das ist sein gutes Recht. Es gibt etliche andere Versicherungsunternehmen, die Angebote für Hebammen haben.

*Barbara Blomeier und Andrea
Wynk,*

*Vorsitzende im Landesverband
der Hebammen NRW e.V.
02.03.2023*

*Berrenrather Straße 177
50937 Köln
geschaeftsstelle@hebammen-nrw.de*

